

**Bestattungs-
und
Friedhofreglement
der
Einwohnergemeinde
Walterswil**

Bestattungs- und Friedhofreglement der

Einwohnergemeinde Walterswil

Die Einwohnergemeinde Walterswil erlässt gestützt auf

- das kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- die eidgen. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Walterswil vom 9. Dezember 2000

das nachfolgende Reglement:

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen und Männer.

1. Organisation

Zuständigkeit

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Friedhofskommission mit Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Organisation ist im Organisationsreglement und Organigramm der Einwohnergemeinde Walterswil geregelt.

2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 2

¹ Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Zivilstandswesen.

² Wer beim Tod einer unbekanntenen Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen.

Art. 3

Bestattungsbewilligung Die vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellte

Todesbescheinigung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter bewilligt die Bestattung und erteilt dem Totengräber den entsprechenden Auftrag.

Aufbahrungsdauer	Art. 4 Die Bestattung darf im Sommer nicht früher als 48 Stunden und im Winter nicht früher als 72 Stunden nach festgestelltem Tod erfolgen. Frühere Bestattungen sind nur möglich wenn ein Arzt bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Abkürzung der Frist erfordern.
Aufbahrung	Art. 5 Die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum muss mit dem gewählten Bestattungsinstitut geregelt werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	Art. 6 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten. Der Gemeinderat kann auf ärztliches Gutachten hin ein öffentliches Geleite und eine öffentliche Totenfeier untersagen.
Schließen des Sarges	Art. 7 Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.
Bestattungszeiten	Art. 8 Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen und 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

auf dem Friedhof Walterswil statt. In Ausnahmefällen kann der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter eine Bestattung am Samstag bewilligen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Bestattungskosten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen. Dieser befindet sich im Anhang dieses Reglements. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Rahmen fest.</p> <p>² Die Kosten für die Bestattung mittellos Verstorbener, deren Angehörige nicht für die Kosten aufkommen können, übernimmt die Einwohnergemeinde.</p>
-------------------	--

3. Die Bestattung

Ruhe und Ordnung während der Bestattung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Totengräber hat für Ordnung während den Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof zu sorgen.</p> <p>² Er ist verantwortlich für das Ausheben der Gräber, das Versenken und Zudecken der Särge und Urnen.</p>
---	---

Beschaffenheit der Särge und Urnen	<p>Art. 11</p> <p>Die Särge müssen aus weichen, leichtverweslichen Holzarten und nicht größer erstellt werden, als die Dimension der Leiche dies erfordert. Der Sarglieferant hat die Masse des Sarges dem Totengräber wenigstens einen Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen. Urnen müssen ebenfalls aus leichtverweslichen Holzarten bestehen.</p>
------------------------------------	---

Masse der Gräber	<p>Art. 12</p> <p>Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Totengräber rechtzeitig ausgehoben</p>
------------------	--

werden. Sie haben folgende Masse aufzuweisen:

- Erwachsene in der Tiefe 180 cm
- Kinder von 3 - 12 Jahren in der Tiefe 160 cm
- Kinder unter 3 Jahren in der Tiefe 120 cm
- Urnen in der Tiefe 80 cm

Das Geläute **Art. 13**
Das Grabgeläute wird vom Sigrist besorgt.

Schliessen des Grabes **Art. 14**
Jedes Grab ist unmittelbar nach dem Trauer-gottesdienst zu schliessen. Bis zur Aufstellung des Grabmals wird durch die Einwohnergemeinde ein einheitliches provisorisches Holzkreuz und ein Namensschild unentgeltlich aufgestellt.

Grabruhedauer **Art. 15**
Die Grabdauer beträgt für Erdbestattungen und für Urnengräber mindestens 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf grundsätzlich kein Grab wieder geöffnet werden.

Aufhebung der Gräber **Art. 16**
¹ Nach Ablauf der Grabdauer kann die Friedhof-kommission die Räumung der Erdbestattungs- und Urnengräber anordnen. Sie gibt dies dem Gemeinderat zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung den entsprechenden Auftrag.

² Soweit die Personen, die die Gräber besorgt haben, oder besorgen liessen, der Gemeindeverwaltung bekannt sind, werden diese direkt, mindestens 3 Monate im voraus über die vorge-sehene Räumung informiert.

Die Grabfelder **Art. 17**
¹ Auf dem Friedhof bestehen folgende Grabfelder:
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder
- Urnenbestattungsgräber für Erwachsene und

Kinder

² Erd- und Urnenbestattungen erfolgen in anschließender Reihenfolge nach der Anmeldung der Todesfälle.

4. Das Grabmal

Allgemeine Grundsätze

Art. 18

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Bewilligungspflicht

Art. 19

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich. Diese erteilt die Friedhofkommission, wenn das Gesuch den nachfolgenden Vorschriften entspricht. Für das Erteilen von Ausnahmebewilligungen gilt Artikel 36 dieses Reglementes.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel an die Friedhofkommission einzureichen.

³ Grabmäler und Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Werkstoffe

Art. 20

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Guss-eisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien. Nicht gestattet sind ferner:

- dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so be-handelt sind, dass sie schwarz oder stark dunkel wirken;

- weisser und rosa Marmor poliert.

Polierte Steine gelten grundsätzlich als uner-wünscht.

³ Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliess-lich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Formen

Art. 21

¹ Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden werden. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zuge-lassen.

² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind grundsätzlich nicht gestattet. Aus-nahmsweise kann die Friedhofkommission unbe-hauene Natursteine als Grabmal bewilligen. Das Grabmal muss sich aber von seiner Grösse und der Ästhetik her in die gesamte Friedhofanlage integrieren.

Schrift und Schmuck

Art. 22

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, insbesondere der Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind:

- a) unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs
 - b) Radierungen
 - c) Mosaik
 - d) unkünstlerische Portraitdarstellungen
 - e) Fotografien
 - f) auffällig bemalte oder versilberte Inschriften,
 - g) Goldschriften auf dunklen Materialien
- Gleiches gilt - mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen - für industriell hergestellte Eisen, Bronze-Reliefs, Plastiken, Metallornamente, Schriften und mit Pantograph hergestellte Schablonschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketen ist nicht gestattet.

Masse

Art. 23

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Erwachsene:	110 cm	50 cm	12 cm
Kinder:	70 cm	40 cm	10 cm

Urnen:
liegend 40 cm 40 cm 10 cm

Unterhalt **Art. 24**
Die Angehörigen sind verpflichtet, auf ihre Kosten für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

5. Der Friedhof

Friedhofruhe, Ehrerbietung **Art. 25**
Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäß zu achten.

Bestattungsrecht **Art. 26**
Auf dem Friedhof werden bestattet:
- Verstorbene, die in der Einwohnergemeinde Wohnsitz hatten;
- Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in unserer Einwohnergemeinde hatten, die aber durch besondere Beziehungen mit der Einwohnergemeinde verbunden waren (Alleinstehende, mit nahen Verwandten in der Einwohnergemeinde, Heimatberechtigte, die zu keinem andern Ort eine Beziehung haben).

6. Grabunterhalt

Grundsatz **Art. 27**
Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit den Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und gut gepflegt werden.

Bepflanzung

Art. 28

¹ Die Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. Bepflanzungen mit ausgedehnten Ästen, die Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind entsprechend zurückzuschneiden.

² Kommen die Angehörigen der Aufforderung für das Zurückschneiden nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

³ Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind in die bereitgestellten Behälter zu bringen. Es ist zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.

⁴ Bei Gräbern, für deren Unterhalt keine Angehörigen verpflichtet werden können, besorgt die Einwohnergemeinde gegen die Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mind. 20 Jahren.

Einfassung

Art. 29

Die Einfassung besteht aus Waschbetonplatten. Die einheitliche Grabeinfassung mit Grünpflanzen und deren Pflege wird durch die Einwohnergemeinde ausgeführt. Die Kosten sind mit der einmaligen Grabgebühr gedeckt.

Bemessung

Art. 30

Die Grabgebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.

Spezialfinanzierung	<p>Art. 31</p> <p>¹ Die Grabgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäß den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.</p> <p>² Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der Laufenden Rechnung verbucht.</p> <p>³ Die Verpflichtungen sind zum normalen Sparheftzinssatz, wie er am 31. Dezember eines Jahres von der Bernerland Bank angewendet wird, zu verzinsen.</p>
---------------------	---

7. Gemeinschaftsgrab

Grundsatz	<p>Art. 32</p> <p>Das Gemeinschaftsgrab steht jedermann zur Verfügung.</p>
Beisetzung	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde stellt eine Urne zur Verfügung. Sie zirkuliert zwischen Krematorium und Friedhof.</p> <p>² Die Asche wird in eine Gemeinschaftszisterne geleert.</p>
Grabmal und Unterhalt	<p>Art. 34</p> <p>¹ Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen werden nirgends eingraviert. Man bleibt anonym.</p> <p>² Der Grabunterhalt ist Sache der Einwohnergemeinde. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben.</p>

8. Schlussbestimmungen

Gebühren **Art. 35**
Der Gemeinderat legt sämtliche gemäß diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest (siehe Anhang).

Ausnahmebestimmung **Art. 36**
Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 20 - 23 bewilligen sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Inkrafttreten **Art. 37**
¹ Der Gemeinderat setzt das Reglement und den Gebührenrahmentarif nach der Genehmigung durch das Amt für Migration- und Personenstand des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Juli 1940 aufgehoben.

³ Beraten und genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2002.